

Synopse der Stellungnahmen zum ersten Planentwurf – allgemeiner Teil; April 2025

Nachstehend werden diejenigen Einwände aufgeführt, die zu den Zielen und Grundsätzen mehrfach in inhaltlich gleicher oder ähnlicher Form vorgetragen worden sind. Es handelt sich zum einen um allgemeine Kritik an der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP) – Fortschreibung 2021, Erster Entwurf Juni 2024 (nachfolgend als LEP Wind bezeichnet). Zum anderen aber auch um Kritik beziehungsweise Hinweise, die zu einzelnen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vorgebracht worden ist, die jedoch nach inhaltlicher Prüfung trotzdem einheitlich abgewogen werden kann beziehungsweise können.

Die vorgebrachten Einwände dieser Art sind nachfolgend in der ersten Spalte in der Reihenfolge der Kapitel des Plantextes gegliedert und werden in der zweiten Spalte als inhaltliche Zusammenfassung aus allen Stellungnahmen wiedergegeben. In der dritten Spalte steht die Erwiderung/Begründung der Landesplanungsbehörde.

In einem gesonderten Dokument wird jede Stellungnahme im Wortlaut wiedergegeben. Spezifische Einwendungen und Hinweise, die eine individuelle Prüfung des Sachverhalts erfordern, werden dort beantwortet. Wenn eine Stellungnahme Teile enthält, die im allgemeinen Teil zusammenfassend beantwortet wurden, findet sich im Erwiderungs-/Begründungsfeld ein Hinweis darauf.

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
1	Stellungnahmen zu Festlegungen im Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land)	
1.1	Verfolgtes Planungsziel	
1.1.1	Offshore: Mehr Offshore-Windenergie statt Onshore nutzen.	Der Bundesgesetzgeber schreibt mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz vor, dass in den Bundesländern ein Anteil der Landesfläche für die Nutzung von Windenergie verbindlich vorzusehen ist. Insofern besteht landeseitig keine Möglichkeit, weniger Fläche für die Windenergienutzung an Land zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Flächenbeitragswerte sind feste Vorgaben, die zu erreichen sind.
1.1.2	Kritik an Zielsetzung mindestens 3 Prozent der Landesfläche für Windenergie zu nutzen: Flächenwert als Anteil der Landesfläche ist ungeeignet. Stattdessen installierte Leistung oder Stromproduktion als Ziel setzen.	Die zu erreichenden Flächenbeitragswerte nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) stellen ein Flächenäquivalent zu einer angestrebten installierten Leistung dar und sind insofern ein Energieziel. Die Kritik an dieser Methodik richtet sich im Kern gegen das WindBG, welches nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Die Landesregierung hat ihr eigenes Energieziel in Höhe von 15 Gigawatt installierte Leistung durch Windenergie an Land bis 2030 auf ein Flächenäquivalent umgerechnet. Damit soll ein wesentlicher Beitrag für eine jährliche Energieerzeugung in Höhe von 45 Terawattstunden ab dem Jahr 2030 sichergestellt werden.

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
1.2	Übernahme von Vorranggebieten Windenergie aus der vorherigen Regionalplanung Windenergie an Land	
1.2.1	Forderung nach Rückbau von Windenergieanlagen anstatt erneute Übernahme vorheriger Vorranggebiete Windenergie.	Grundsätzlich soll in der Abwägung einer bebauten Fläche gegenüber einer bisher noch nicht genutzten Fläche der Vorzug eingeräumt werden. Voraussetzung ist unter anderem, dass keine Ziele der Raumordnung (also Ausschlussgebiete) betroffen sind. Es ist sachgerecht, eine bereits genutzte Fläche erneut als Windenergiegebiet festzulegen, weil dadurch das übergeordnete Interesse an einer möglichst weitgehenden Freihaltung von Landschaftsteilen am besten gewahrt werden kann. Ob in besonderen Einzelfällen auch einmal Grundsätze der Raumordnung (Abwägungskriterien) gegen die Weiterführung einer bebauten Fläche sprechen, ist auf Ebene der Regionalplanung zu prüfen.
1.3	Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie für raumbedeutsame Windenergieanlagen an Land	
	Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.	
1.4	Festlegung einer Referenzanlage	
1.4.1	Kritik an der Festlegung einer Referenzanlage.	Bei Abstandbemessungen geht die Landesplanungsbehörde von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 Metern aus. Diese wird bei der Ermittlung der Vorranggebiete zugrunde gelegt. Für die Ermittlung der Durchschnittsanlage wurde die Durchschnittshöhe der aktuell in Schleswig-Holstein errichteten Windenergieanlagen (WEA) zu Grunde gelegt. Ergänzend wurde auch die Referenzanlage aus der „Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030“ (Ermittlung eines Verteilungsschlüssels für das zwei-Prozent-Flächenziel auf Basis einer Untersuchung der Flächenpotenziale der Bundesländer; erstellt im Auftrag vom: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz; Stand Mai 2022) herangezogen. Unter Wahrung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen fachrechtlichen Genehmigungsanforderungen können in den Vorranggebieten auch höhere oder niedrigere WEA errichtet werden. Zu weiteren Details wird auf Kapitel 4.5.1 Absatz 2 G beziehungsweise B zu 2 G LEP Wind verwiesen. Die Landesplanungsbehörde hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.
1.4.2	Kritik: Referenzanlage entspricht nicht dem Stand der Technik	Die Referenzanlage muss sich nicht am aktuellen Maximum an technisch machbaren WEA-Höhen orientieren. Sie soll vielmehr einen Durchschnittswert der aktuell gebauten und in näherer Zukunft zu erwartenden WEA darstellen. Unter Berücksichtigung des flachen Reliefs und der überwiegend sehr guten Windverhältnisse in

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
		Schleswig-Holstein ist hier von einer im Durchschnitt geringeren WEA-Höhe auszugehen als im bundesweiten Vergleich. Unter diesen Annahmen ist die gewählte Referenzanlage gerechtfertigt.
1.5	Verbot von Höhenbeschränkungen	
1.5.1	Kritik am Verbot von Höhenbeschränkungen; Eingriff in die kommunale Planungshoheit.	Gemäß WindBG ist Schleswig-Holstein verpflichtet, einen prozentualen Anteil der Landesfläche nach Maßgabe des genannten Gesetzes auszuweisen. Dabei können nur Flächen angerechnet werden, die keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten. Vor diesem Hintergrund ist das Ziel der Raumordnung, welches Höhenbegrenzungen von WEA innerhalb von Windenergiegebieten ausschließt, festzusetzen. Ansonsten würde das Land Schleswig-Holstein seiner gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz nicht nachkommen. Für Bauleitplanungen außerhalb der zukünftigen Vorranggebiete Windenergie wird mittels eines Grundsatzes der Raumordnung festgelegt, dass grundsätzlich keine Höhenbeschränkungen vorzusehen sind, um einen möglichst hohen Energieertrag je Fläche zu ermöglichen (vergleiche Kapitel 4.5.1 Absatz 4 G LEP Wind).
1.6	Rotor-innerhalb-Planung	
1.6.1	Forderung nach Wechsel zu Rotor-außerhalb-Planung.	Die Rotor-innerhalb-Regelung wird beibehalten. Eine Abkehr davon würde faktisch eine Reduzierung der einzuhaltenden Schutzabstände, insbesondere zur Wohnbebauung, bedeuten. Angesichts der Größenentwicklung der WEA sind die bisherigen Abstände umso mehr erforderlich, um ausreichenden Freiraumschutz im direkten Umfeld von Windparks zu gewährleisten und eine zu dominierende Wirkung der WEA auf die Anwohnerinnen und Anwohner zu vermeiden. Auch die natur- und artenschutzfachlichen Abstände sind unter Annahme einer Rotor-innerhalb-Planung gewählt, da vor allem vom Rotor die Störwirkung und die potenzielle Gefährdung windkraftsensibler Arten ausgeht.

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
1.7	Mindestgröße von Windenergiegebieten	
1.7.1	Kleinstflächen, Mindestflächengröße zu hoch/zu niedrig; Mindestgröße der Vorranggebiete; Kleinstflächen in Alleinlage mitberücksichtigen.	Dem LEP Wind liegt der Gedanke der Konzentrationsplanung zugrunde. Hierbei sollen größere zusammenhängende Landschaftsteile von WEA freigehalten und eine mehr oder weniger flächendeckende Bebauung mit Einzelanlagen verhindert werden. Eine Konzentrationswirkung ist dann anzunehmen, wenn mehrere WEA in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen. Daher sollen Vorranggebiete sowie Windenergiegebiete mindestens so groß sein, dass wenigstens zwei Referenzanlagen unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände untereinander errichtet werden können. Die Landesplanungsbehörde ist für diese Mindestabstände von durchschnittlichen Erfahrungswerten ausgegangen. Sie hält daher an der in Kapitel 4.5.1 Absatz 6 Z LEP Wind definierten Mindestgröße fest. Eine Konzentrationsplanung kann so gewährleistet werden.
1.8	Solar-Freiflächen	
1.8.1	Anrechnung von Solar-Freiflächenanlagen auf den Flächenbeitragswert, um Doppelbelastung von Gemeinden zu vermeiden.	Laut WindBG können nur Flächen, die der Windenergienutzung den Vorrang einräumen, für den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Das WindBG als Bundesgesetz ist anzuwenden. Eine Reduzierung des zu erreichenden Flächenbeitragswertes für Windenergie durch Solar-Freiflächenanlagen ist nicht vorgesehen und nicht möglich. Wenn durch eine Bauleitplanung eine Fläche bereits für eine Solar-Freiflächenanlage vorgesehen ist, kann sie nicht mehr als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden, weil sonst bestehende Baurechte entschädigungspflichtig beschnitten werden würden. Grundsätzlich kann jedoch eine (Mit-)Nutzung von Vorranggebieten Windenergie durch Solar-Freiflächenanlagen erfolgen, dies jedoch unter der zwingenden Voraussetzung, dass der Vorrang der Windenergienutzung dauerhaft gesichert ist. Die Kombination der beiden Nutzungsarten ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen zu sichern.

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
2	Stellungnahmen mit Bezug zu Festlegungen im Kapitel 4.5.1.1 (Siedlungsstruktur)	
2.1	Allgemeine Kritik	
2.1.1	Menschen sind schlechter gestellt als Vögel (Abstände Wohnbebauung und Abstände Großvögel).	Die gewählten Abstände zu Vorkommen geschützter Vögel sind aus dem Tötungsverbot des § 44 Absatz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgeleitet. Aus zahlreichen Untersuchungen geht hervor, dass Vögel unterhalb der gewählten Abstände einer erhöhten Mortalität durch Kollision mit den WEA ausgesetzt sind. Ein vergleichbar hohes Lebensrisiko besteht für Menschen in dieser Entfernung von WEA nicht. Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Menschen sind die gewählten geringeren Vorsorgeabstände nach aktuellem Erkenntnisstand ausreichend und angemessen.
2.1.2	Schutz des Menschen geringer gewertet als Schutz von Natur und Landschaft.	Naturschutzfachliche Abstände leiten sich aus den gesetzlichen Schutzvorgaben für durch Windenergienutzung gefährdete Arten ab. Damit vergleichbare Gefährdungen für den Menschen sind im Immissionsschutzrecht durch schädliche Umwelteinwirkungen definiert. Die zu Wohngebäuden gewählten Abstände gehen über diesen Schutzstandard hinaus, siehe auch Ziffer 2.1.1.
2.1.3	Unterschiedliche Abstände zu Siedlungen (Innen- und Außenbereich).	Die unterschiedliche Berücksichtigung von Wohnnutzungen im Siedlungsbereich und im Außenbereich erfolgt aufgrund verschiedener rechtlicher Voraussetzungen. Während die Wohnnutzung in einem Bereich nach §§ 30, 34 Baugesetzbuch (BauGB) (Innenbereich) gewollt ist, ist sie in einem Bereich nach § 35 BauGB (Außenbereich) nur ausnahmsweise zulässig. Zugleich ist die Windenergienutzung nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert. Der Plangeber ist daher nicht verpflichtet, gleiche Abstände anzuwenden. Die Einhaltung der Vorgaben nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
2.2	800 Meter Umgebungsbereich im Siedlungsbereiche mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion	
2.2.1	Grundsatzkritik: Abstand zu Siedlungsbereichen von (mindestens) 1.000 Metern.	Die gewählten Abstände zur Wohnbebauung stellen einen Kompromiss zwischen Schutzansprüchen der Menschen und anderen in der Planung zu beachtenden Schutzgütern dar. Über das WindBG besteht die Verpflichtung, einen Flächenbeitragswert als Anteil der Landesfläche für Windenergienutzung auszuweisen. Bei einer ausgewogenen Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass größere Abstände zur Wohnbebauung dazu führen, dass nicht mehr ausreichend Fläche zur Verfügung stehen würde. Insofern wird nach erneuter Prüfung an den bisherigen Abstandsvorhaben festgehalten.

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
2.3	800 bis 1.000 Meter Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion	
2.3.1	<p>Abstände zur Bebauung zu gering; Bedrängende Wirkung; Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit; Ungleichbehandlung 800 Meter / 1.000 Meter Abstand.</p>	<p>In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der rechtlichen und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen.</p> <p>Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende mit dem Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energieträger und dem Ausbau dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene Rechnung getragen. Neben den im WindBG festgelegten Flächenbeitragswerten für die Windenergie, die verpflichtend zu erreichen sind, sind zusätzlich landesweite Ziele im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG) formuliert, um die Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken. Die Energiewende mit der wichtigen Säule des Ausbaus der Windenergienutzung ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken fossiler Energieträger, hier insbesondere die Nutzung der Kernenergie, und der Klimaveränderung durch Nutzung fossiler Energieträger sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WEA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten.</p>
2.3.2	<p>Forderung eines Mindestabstandes gemäß dem sogenannten Veenker-Gutachten (in der Regel 920 Meter) – Gutachten – WEA in Nähe von Schutzobjekten; Bestimmung von Mindestabständen.</p>	<p>Das benannte Gutachten ist im Auftrag verschiedener Unternehmen aus den Bereichen Öl- und Gasförderung/-transport und des Bundesverbandes Windenergie erstellt worden. Es soll als ein grundlegendes Gutachten dazu dienen, eine Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen, um so den Genehmigungsprozess zu beschleunigen. In dem Gutachten werden Mindestabstände zwischen WEA und bestimmten sicherheitsrelevanten Schutzobjekten ermittelt. Aus dem Gutachten geht hingegen nicht hervor, dass Mindestabstände zwischen Wohngebäuden und Windenergieanlagen ermittelt werden. So hat auch das OVG Münster in seinem Beschluss vom 29.06.2017 (8 B 1233/16) in Bezug auf ein Vorgänger-Gutachten festgestellt, dass „das Veenker-Gutachten kein die Verwaltung [...] bindendes normatives Regelwerk“ bildet. Insbesondere könne daraus nicht die Forderung nach einem einzuhaltenden Mindestabstand abgeleitet werden. Insofern ergibt sich für die Raumordnung nicht das Erfordernis, die der Planung zugrunde gelegten Abstände zu Siedlungen und Außenbereichslagen anzupassen.</p>

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
2.4	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	
2.4.1	Siedlungsentwicklungen von Gemeinden beachten.	Es gilt, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie verfestigte Planungen der Gemeinden als Ziel der Raumordnung (Kapitel 4.5.1.1 Absatz 1 Z LEP Wind) und geplante Siedlungsentwicklungen als Grundsätze in der Abwägung (Kapitel 4.5.1.1 Absätze 1 G und 2 G LEP Wind) berücksichtigt werden. Planungen einer Gemeinde für Flächen für die Siedlungsentwicklung können der Landesplanungsbehörde mitgeteilt werden. Die Siedlungsentwicklung kann bereits im frühen Stadium mit der Landesplanungsbehörde abgestimmt werden.
2.5	400 Meter Umgebungsbereich um Einzelhäuser und bebaute Bereiche im Außenbereich sowie zu Gewerbe	
2.5.1	Abstände zur Bebauung im Außenbereich zu gering; Bedrängende Wirkung.	Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten wie zum Beispiel Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 BauGB grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WEA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 Meter hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand im Außenbereich wird daher verzichtet. Gestützt wird dieser gewählte Abstand zusätzlich durch § 249 Absatz 10 BauGB, wonach bei einem Abstand vom mindestens Zweifachen der Gesamthöhe nicht mehr von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist. Bezogen auf die Referenzanlage wären das 400 Meter.
2.6	Gegenseitige Beachtung von Abstandserfordernissen von Siedlungsentwicklungen und Windenergienutzung	
	Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.	
2.7	Siedlungsachsen, besondere Siedlungsräume, Baugebietsgrenzen, baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete sowie Entwicklungs- und Entlastungsorte	
	Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.	
2.8	Umgebungsbereiche um Siedlungsachsen, besondere Siedlungsräume, Baugebietsgrenzen, baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete sowie Entwicklungs- und Entlastungsorte	
	Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.	

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
2.9	Umgebungsbereiche um geplante Siedlungsentwicklungen und Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	
		Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.
2.10	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	
		Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.
2.11	Umfassung von Ortslagen durch die Windenergienutzung	
2.11.1	Umfassung; Riegelbildung.	Ortslagen sollen nicht in unzumutbarer Weise von WEA umstellt werden. Hierfür wird nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten Windenergie begrenzt werden. Diese Prüfung wird für alle geplanten Vorranggebiete Windenergie auf Ebene der Regionalplanung vorgenommen. Zur Abschätzung des Konfliktrisikos wird eine GIS-basierte Analyse verwendet.

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
3	Stellungnahmen mit Bezug zu Festlegungen im Kapitel 4.5.1.2 (Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus, Erholung und Freiraumschutz)	
3.1	Allgemeine Kritik	
3.1.1	Forderung der Freihaltung der Umgebung jeglicher bestehender und/oder geplanter baulicher Projekte.	Eine pauschale Freihaltung aller Umgebungsbereiche anderer baulicher Großprojekte ist nicht in Einklang zu bringen mit den bundesgesetzlichen Vorgaben aus dem WindBG. Gleichwohl wird im Rahmen der Abwägung auf Ebene der Regionalplanung geprüft, inwieweit im Einzelfall andere geplante Großprojekte einer Windenergienutzung entgegenstehen könnten.
3.2	Militärische Bereiche	
	Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.	
3.3	Weitere militärische Belange	
3.3.1	Militärische Interessenbereiche; Sonstige militärische Belange allgemein.	Zu diesem Aspekt wurden nur wenige Einwände vorgebracht, die individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet wurden.
3.3.2	Militär wird in seinen Handlungen / in der Radargenauigkeit eingeschränkt.	Die Bundeswehr ist im Planaufstellungsverfahren beteiligt worden und hat eine eigene Stellungnahme abgegeben. Die Landesplanungsbehörde hat daher Kenntnis von den konkreten Betroffenheiten und kann diese angemessen berücksichtigen. Darüber hinaus wird die Bundeswehr auch in jedem Genehmigungsverfahren für WEA beteiligt. Insofern wird sichergestellt, dass Aspekte der Landesverteidigung und des Ausbaus erneuerbarer Energieanlagen im Einklang miteinander stehen.
3.3.3	Luftraumüberwachung, Flugstrecken der Bundeswehr durch Windkraftanlagen eingeschränkt.	Die Bundeswehr - und damit auch die militärische Luftraumüberwachung - ist im Planaufstellungsverfahren beteiligt worden und hat eine eigene Stellungnahme abgegeben. Die Landesplanungsbehörde hat daher Kenntnis von den konkreten Betroffenheiten und kann diese angemessen berücksichtigen. Darüber hinaus wird die Bundeswehr auch in jedem Genehmigungsverfahren für WEA beteiligt.

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
3.4	Binnenwasserstraßen des Bundes	
		Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.
3.5	Schienenwege und Umgebungsbereiche	
		Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.
3.6	Verkehrsinfrastrukturplanungen und Umgebungsbereiche	
		Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet..
3.7	Abstände zu bestehenden und geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	
		Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.
3.8	Platzrunden um Flugplätze	
3.8.1	Platzrunden um Flugplätze.	Innerhalb der Platzrunden erfolgt eine Beurteilung über die Gefährdungslage im Einzelfall durch die zuständigen Behörden. Die Landesluftfahrtbehörde hat alle im Land festgesetzten Platzrunden einschließlich der erforderlichen Mindestabstände ziviler Flugplätze im Einzelfall geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung konnten keine Bereiche identifiziert werden, innerhalb derer eine Zustimmung zur Errichtung von WEA in Aussicht gestellt werden würde. Insofern wird an der pauschalen Freihaltung dieser Bereiche von einer Windenergienutzung festgehalten.

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
3.9	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	
3.9.1	An- und Abflugbereiche um Flugplätze; Bauschutzbereiche um Flugplätze.	Innerhalb eines An- und Abflugbereiches beziehungsweise eines Bauschutzbereiches um einen Flugplatz ist die Errichtung von WEA nicht pauschal ausgeschlossen. Diese Bereiche sind aufgrund ihrer großen räumlichen Ausdehnung und ihrer trichterförmigen Ausgestaltung im Hinblick auf zulässige Anlagenhöhen nicht geeignet, eine Windenergienutzung an jeder Stelle auszuschließen. Vielmehr bedarf es der Einzelfallbetrachtung, ob eine Windenergienutzung möglich sein kann. Dabei ist auch auf die Entfernung zu den jeweiligen Flugplätzen und die bestehende Vorbelastung vorhandener WEA abzustellen.
3.10	Anlagenschutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen	
3.10.1	Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen.	Der bisherige 600m-Ausschlussbereich um Anlagen für die Luftnavigation wird nicht mehr über ein Ziel der Raumordnung ausgeschlossen. Nach Auffassung der Landesplanungsbehörde ist dieser Bereich aufgrund gesetzlicher Regelungen bereits einer Windenergienutzung entzogen, so dass es nicht eines zusätzlichen Ausschlusses bedarf.
3.11	Umkreis um die Radarstation Boostedt	
3.11.1	Abstände zum DWD-Wetterradar in Boostedt vergrößern; Abstände verkleinern oder ganz streichen; Klärung auf Genehmigungsebene verlagern.	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr haben in einem Maßnahmenpapier vom 5. April 2022 eine Verkleinerung der Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wetterradaranlagen vereinbart. Demnach können in einem Radius von 5 bis 15 Kilometern um Wetterradarstationen WEA unter bestimmten Voraussetzungen in Betrieb genommen werden. Unberührt bleibt der Abstandsbereich bis 5 Kilometer um die Wetterradaranlage. Innerhalb dieser Distanz können relevante Strahlblockierungen des Wetterradars durch Windenergieanlagen auftreten. Daher soll zum Schutz dieser Einrichtung die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund hält die Landesplanungsbehörde am Ausschluss dieses Bereichs für eine Windenergienutzung fest.
3.12	Schutzstreifen entlang von Landesschutz- und Regionaldeichen	
	Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.	

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
3.13	Mittel- und Binnendeiche	
	Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.	
3.14	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	
3.14.1	Hoch- und Höchstspannungsleitungen; Abstand zu Hochspannungsleitungen (Mehrfachbelastung).	Die Netzausbauplanungen sind der Landesplanungsbehörde bekannt. Sie werden bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Dazu gehört auch die Abwägung, ob im Einzelfall zusätzlich zu den Freileitungen noch ein Vorranggebiet Windenergie im Hinblick auf die Raumbelastung vertretbar ist. Hierbei ist regelmäßig abzuwägen, ob eine Vorprägung begünstigend wirkt oder bereits eine Belastungsgrenze erreicht ist.
3.15	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sowie Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung	
3.15.1	Beeinträchtigung des Tourismus.	In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Kapitel 3.7.1 Absatz 3 LEP 2021 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2021 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung auf Regionalplanenebene geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den allgemeinen Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung gelten. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, ob und inwieweit sich andere Maßnahmen mit dem Tourismus vereinbaren lassen und welchem Belang ein Vorrang eingeräumt werden kann. Eine pauschale Freihaltung dieser Bereiche als Ziel der Raumordnung geht im Abgleich mit anderen planerisch zu berücksichtigenden Belangen zu weit und würde die Suchräume für Vorranggebiete Windenergie zu stark einschränken.
3.16	Regionale Grünzüge	
3.16.1	Regionale Grünzüge pauschal als Ziel der Raumordnung freihalten.	Für die regionalen Grünzüge besteht ein generelles Freihaltegebot. Dies bedeutet, dass innerhalb der regionalen Grünzüge keine weitere Siedlungstätigkeit stattfinden soll. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 BauGB bleiben hiervon jedoch unberührt. Insofern werden regionale Grünzüge nicht pauschal

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
		von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Damit soll eine Inanspruchnahme der Grünzüge im Rahmen der Einzelfallabwägung geprüft werden, in der Aspekte des Freiraumschutzes einbezogen werden.
3.17	Landschaftsschutzgebiete	
3.17.1	Landschaftsschutzgebiete von WEA freihalten; Abstandspuffer zu Landschaftsschutzgebieten festlegen.	Das BNatSchG hat die Möglichkeit geschaffen, die Errichtung und den Betrieb von WEA innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu ermöglichen, damit der gemäß WindBG vorgeschriebene Flächenbeitragswert erreicht werden kann. Dabei erfolgt keine pauschale Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten, vielmehr ist im Rahmen der Abwägung im Einzelfall die Frage zu klären, ob und in welchem Umfang dort Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Besonders hochwertige oder landschaftlich besonders wertvolle Teilräume sollen dabei ausgeschlossen werden. Unter diesen Voraussetzungen hält die Landesplanungsbehörde die Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten im Einzelfall für vertretbar, zumal dadurch die Freihaltung anderer konfliktträchtigerer Bereiche zum Beispiel aus artenschutzfachlicher Sicht weiter möglich bleibt. Im Ergebnis geht es um eine vertretbare Kompromissfindung zur Erreichung der Flächenzielvorgaben.
3.18	Naturparke	
3.18.1	Naturparke von WEA freihalten.	Gemäß § 16 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten. Die Naturparke in Schleswig-Holstein sehen jedoch keine generellen Bauverbote vor, vielfach ist eine Windenergienutzung explizit nicht ausgeschlossen. Daher bedarf es einer Einzelfallbetrachtung, in welchem Umfang innerhalb der Naturparke Vorranggebiete Windenergie festgesetzt werden können.
3.19	Korridore von Richtfunkstrecken	
		Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
4		Stellungnahmen mit Bezug zu Festlegungen im Kapitel 4.5.1.3 (Gebiets- und Artenschutz)
4.1	EU-Vogelschutzgebiete und Umgebungsbereiche	
4.1.1	Umgebungsbereich von 1.000 Metern bei EU-Vogelschutzgebieten zu groß; Umgebungsbereich von 1.000 Metern bei EU-Vogelschutzgebieten zu klein; Vogelschutz allgemein.	Bei fast allen EU-Vogelschutzgebieten sind die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches vor allem als Nahrungshabitate angewiesen. Zu weiteren Einzelheiten wird auf Kapitel 4.5.1.3 Absatz 1 Z beziehungsweise B zu 1 Z LEP Wind verwiesen. Nach vorliegenden Erkenntnissen treten die vorstehend beschriebenen Störungen verstärkt in diesem Nahbereich bis 1.000 Metern um Vogelschutzgebiete herum auf. Auch wenn im Einzelfall gutachterlich belegt werden kann, dass bestimmte Arten durch einen geringeren Abstand nicht beeinträchtigt werden, so ist es doch Wille des Plangebers, hier dem vorsorgenden Artenschutz ein höheres Gewicht einzuräumen. Andererseits ist auch davon auszugehen, dass in größerer Entfernung als 1.000 Meter das Konfliktrisiko soweit reduziert ist, dass eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung (gegebenenfalls mit Minderungsmaßnahmen) gegeben ist. Die Landesplanungsbehörde hält auch nach erneuter Prüfung an den im LEP Wind getroffenen Aussagen fest.
4.1.2	Forderung: Abstände nach „Helgoländer Papier“ von 2015 (zehnfache Anlagenhöhe).	Durch WEA ergeben sich Störungen, die in das EU-Vogelschutzgebiet hineinwirken können. Zudem können sich im Nahbereich (bis 1000 Meter) Barrierewirkungen durch WEA ergeben. Diesen Aspekten wird mit dem Umgebungsbereich Rechnung getragen. Naturschutzfachlich ist es deshalb gerechtfertigt auf der gesamtträumlichen Planungsebene aus Gründen der Vorsorge einen Umgebungsbereich von WEA freizuhalten. Ein Bereich von 1.000 Metern als Umgebungsbereich um EU-Vogelschutzgebiete wird von den Naturschutzbehörden als fachlich ausreichend angesehen, um Störungen und Barrierewirkungen auszuschließen. Außerhalb dieses Umgebungsbereich wird im Sinne der FFH-Verträglichkeit von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
4.2	Naturschutzgebiete und Umgebungsbereiche	
4.2.1	<p>Umgebungsbereich von 100 Metern zu Schutzgebieten (Naturschutzgebiet einschließlich sichergestelltes, eingeleitetes und die Voraussetzungen erfüllendes Naturschutzgebiet, Nationalpark, Fauna-Flora-Habitat-Gebiete) zu gering;</p> <p>Umgebungsbereich von 100 Metern zu Schutzgebieten (Naturschutzgebiet einschließlich sichergestelltes, eingeleitetes und die Voraussetzungen erfüllendes Naturschutzgebiet, Nationalpark, FFH-Gebiete) zu groß.</p>	<p>Grundsätzlich sollen die Schutzgebiete als herausragende Flächen für den Naturschutz und in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten im Gebiet nicht durch Störeinflüsse von außen eingeschränkt werden. Die vorsorgliche Freihaltung eines Abstandes von 100 Metern ist unter diesem Aspekt sachgerecht. Sie spiegelt eine ausgewogene Auseinandersetzung zwischen dem erforderlichen weiteren Ausbau der Windenergienutzung und den Anforderungen an funktionierende Schutzgebiete wider. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.1.3 Absatz 2 Z beziehungsweise Absatz B zu 2 LEP Wind verwiesen. Die Landesplanungsbehörde hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.</p>
4.3	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und Umgebungsbereiche	
4.3.1	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete nicht pauschal Freihalten.	<p>Der Plangeber hat sich aus Vorsorgeerwägungen heraus bewusst für die pauschale Freihaltung aller Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) entschieden, auch wenn in Einzelfällen über eine FFH-Prüfung nachgewiesen werden könnte, dass eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen gegeben sein könnte. Die Errichtung baulicher Anlagen wie WEA verschlechtert in FFH-Gebieten die Entwicklungsmöglichkeiten hin zu einem nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand, der in vielen Fällen noch nicht erreicht ist. Die Hereinnahme eines Vorranggebietes Windenergie innerhalb eines FFH-Gebietes wird daher abgelehnt. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.1.3 Absatz 3 Z beziehungsweise Absatz B zu 3 LEP Wind verwiesen. Die Landesplanungsbehörde hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.</p>
4.4	Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Umgebungsbereich	
	Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.	

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
4.5	Gesetzlich geschützte Biotope	
4.5.1	Schwerpunktbereiche Biotopverbund, Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems zum Ausschlusskriterium machen; Schwerpunktbereiche Biotopverbund, Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als Kriterium ganz streichen/abschwächen.	Es handelt sich hierbei um einen Schutzbelang, der aufgrund seiner flächenhaften Ausdehnung auf der Maßstabsebene der Regionalplanung geprüft werden muss, um zu ermitteln, ob er gegebenenfalls der Windenergienutzung großflächig entgegensteht. Daher werden Bereiche des Biotopverbundsystems als Abwägungskriterium berücksichtigt. Erst auf Ebene der Regionalplanung erfolgt die Entscheidung im Einzelfall, ob und wenn ja an welcher Stelle sich Vorranggebiete Windenergie mit diesen Flächen überlagern können. Denn die Windenergienutzung kann in vielen Fällen mit den Schutzziele des Biotopverbundsystems vereinbar sein, eine Festlegung als Ausschlusskriterium ist daher nicht geboten. Ebenso wenig ist es sachgerecht, den Grundsatz ganz zu streichen. Die Ausführungen in Kapitel 4.5.1.3 Absatz 5 G beziehungsweise Absatz B zu 5 G LEP Wind, auf die hier verwiesen wird, enthalten Hinweise dazu, wie in der Abwägung verfahren werden soll. Daran soll auch im Lichte der vorgetragenen Argumente festgehalten werden.
4.5.2	Moore schützen, beispielsweise durch Festlegung eines Ziels der Raumordnung.	Gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG sind Moore als gesetzlich geschützte Biotope einer Überplanung durch Windenergiegebiete beziehungsweise der Bebauung durch WEA entzogen, da ansonsten von einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung auszugehen wäre. Der Schutz von Moorböden ist insofern bereits durch gesetzlichen Ausschluss sichergestellt und wird auf Ebene der Raumordnungsplanung nicht weiter konkretisiert.
4.6	Schwerpunktbereiche und Verbundachsen des Biotopverbundsystems, Kleinstbiotope	
	Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.	
4.7	Wälder und Umgebungsbereiche	
4.7.1	Ausschluss von Wäldern / Abstand zu Wäldern	Wälder einschließlich eines Abstandes von 30 Metern werden nicht mehr als Ziel der Raumordnung ausgeschlossen. Aufgrund der im Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein bestehenden Regelungen ist eine Windenergienutzung innerhalb von Wäldern einschließlich eines Abstandes von 30 Metern zu diesen ausgeschlossen. Daher bedarf es nicht eines weiteren Ausschlusses durch ein Ziel der Raumordnung. Weiterhin als Ziel

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
		der Raumordnung wird der erweiterte Abstandsbereich von 30 – 100 Meter um Naturwälder von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Darüberhinausgehende Freihaltebereiche werden als nicht erforderlich erachtet.
4.8	Dichtezentrum für Seeadlervorkommen	
4.8.1	Dichtezentrum von Seeadlervorkommen erweitern; Dichtezentrum von Seeadlervorkommen verkleinern/streichen.	Das Dichtezentrum von Seeadlervorkommen entspricht in seiner räumlichen Ausdehnung dem gleichnamigen Kriterium aus dem Landesentwicklungsplan Wind (2020). Die räumliche Festlegung erfolgte auf Grundlage von besetzten und traditionell geeigneten Horststandorten nach landesweit einheitlich angewendeten Kriterien. Ausgehend vom Großen Plöner See werden alle Reviere einbezogen, deren 3 Kilometer-Umgebungsbereiche sich überlappen oder nicht weiter als 2 Kilometer voneinander entfernt liegen. Die von diesen Revieren umschlossene Außengrenze weist im Inneren Bestandslücken auf. Diese Bereiche sind jedoch in der Vergangenheit besiedelt gewesen oder es gab Ansiedlungsversuche. Außerdem weisen sie Schlafplätze und Aufenthaltsbereiche von heranwachsenden Seeadlern auf. Dieser Lebensraum zeichnet sich durch zahlreiche Waldflächen und viele Seen sowie eine Verbindung zur Ostsee und zu EU-Vogelschutzgebieten aus. Im Ergebnis ist ein Raum mit einer kontinuierlich hohen Brutdichte abgegrenzt, der zur dauerhaften Sicherung des stabilen Kerns der Seeadlerpopulation in Schleswig-Holstein geeignet ist und somit der Kontinuität der Freihaltung von WEA bedarf. Eine Anpassung der Abgrenzungen ist fachlich nicht geboten, auch nicht, wenn es an den Rändern zu vereinzelt Änderungen besetzter Horste kommt.
4.9	Wintermassenquartiere für Fledermäuse und Umgebungsbereiche	
4.9.1	Wintermassenquartiere für Fledermäuse und Umgebungsbereiche; Weitergehender Schutz von Fledermäusen durch zusätzliche Ausschlussgebiete.	Die Wintermassenquartiere verschiedener Fledermausarten (Levensauer Hochbrücke, Segeberger Kalkberghöhle, Bunker Kropp und Brauereikeller Schleswig) sind von nationaler bis internationaler Bedeutung. Durch die intensiven Flugbeziehungen im Umkreis dieser Quartiere gekoppelt mit der sehr hohen Individuenzahl sind Maßnahmen in Form von Abschaltzeiten hier nicht verhältnismäßig und nicht zumutbar, weil sie zu umfangreich sein müssten. Der Wunsch nach zusätzlichen Ausschlussgebieten zum Fledermausschutz wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung weiterer Ausschlussgebiete ist nicht erforderlich. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3 Kilometer-Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz angemessen durch Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse berücksichtigt werden.

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
4.10	Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet für Vögel	
4.10.1	Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet für Vögel nicht pauschal freihalten	Der Küstenstreifen umfasst in der Regel die erste Koogreihe entlang der Westküste mit vielfältigen Austauschbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark Wattenmeer (Vögel fliegen zur Nahrungssuche in die angrenzenden Köge). Die Breite des genutzten Küstenstreifens hängt von der Art und Ausstattung der Flächen ab (genutzt wird vor allem Grünland, aber auch Acker). Indikatorart ist der Goldregenpfeifer (Art aus Anhang I EU Vogelschutzrichtlinie). Die genaue Abgrenzung der Bereiche erfolgt hinsichtlich der Breite kartographisch auf Basis von bekannten Flächenbeschaffenheiten, Artvorkommen und dokumentierten Wechselbeziehungen. Die pauschale Freihaltung über ein Ziel der Raumordnung ist aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes gerechtfertigt. Die bestehenden Konflikte können hier nicht durch Maßnahmen in einem verhältnismäßigen Umfang gelöst werden.
4.11	Internationale bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen	
4.11.1	Abstände zu klein; Ausschluss nicht gerechtfertigt, Abstände zu groß	Der Zwergschwan gehört zu den Vogelarten, für die Schleswig-Holstein eine besondere Bedeutung als Rastgebiet hat, da große Populationsanteile im Land rasten. Die nordwesteuropäische Flywaypopulation ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen, sodass dem Schutz der traditionellen Schlafplätze und der umliegenden Nahrungsgebiete eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern werden die in der Karte des Landesentwicklungsplanes Wind festgelegten Bereiche von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Diese Bereiche sind auf der Grundlage mehrjähriger Erfassungen abgegrenzt. Auch nach erneuter Prüfung wird an der Abgrenzung festgehalten. Damit wird sichergestellt, dass die bedeutsamen Bereiche geschützt werden. Durch die gewählten Abstände ist der Aspekt des vorsorgenden Artenschutzes auf Planungsebene angemessen berücksichtigt.
4.12	Kolonien von Trauer- und Lachseeschwalben und Umgebungsbereiche	
	Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.	
4.13	Querungshilfen zum Austausch zwischen Populationen wandernder Arten	
4.13.1	Querungshilfen zum Austausch zwischen Populationen wandernder Arten; Kriterium ganz streichen;	Im Zusammenhang mit laufenden oder geplanten Infrastrukturprojekten (Ausbau und/oder Neubau der Bundesautobahnen 7, 20, 21) verfolgt die Landesregierung ein Konzept von Querungshilfen (insbesondere Grünbrü-

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
	Größere Korridore freihalten.	cken) mit dem Ziel, den Austausch von Populationen wandernder Arten zu verbessern beziehungsweise erstmalig zu ermöglichen. Der Rothirsch als Leitart dient dabei insbesondere zur Ermittlung von Risiken für weitere Arten. Dieses gewählte Vorgehen ist naturschutz- und planungsrechtlich geboten. Für den Rothirsch ist eine gewisse Empfindlichkeit gegenüber neu errichteten WEA gutachterlich nachgewiesen. Sie führt insbesondere im näheren Umgebungsbereich der Grünbrücken, in dem sich die Migrationsbewegungen zunehmend kumulieren, zu einem erhöhten Konfliktrisiko in Form eines Meideverhaltens. Ausweisungen von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind innerhalb der Brückenköpfe und der prioritären Korridore daher ausgeschlossen. In den übrigen Zonen der gutachterlich ermittelten Migrationskorridore ist die Barrierewirkung durch neue WEA nicht so dominant, dass hier die Windenergienutzung von vorneherein ausgeschlossen werden muss. Die Kumulation der Wanderbewegungen im engen Umkreis der Grünbrücken, in denen die Tiere durch Zäune entlang der Autobahn darauf hingeführt werden, rechtfertigt die Freihaltung dieses Bereiches aus Vorsorgegründen.
4.14	Schlafgewässer von Kranichen und Umgebungsbereiche	
4.14.1	Forderung nach stärkerem Schutz, 3 Kilometer-Radius als Ausschlussbereich.	Der Schutzbedarf der Kranichschlafplätze wird anerkannt. Da jedoch Daten aus Habitatpotenzialanalysen und zu den Flugbewegungen vorliegen, ist es nicht zwingend erforderlich, den gesamten Umkreis pauschal freizuhalten. Für jedes Gebiet wird aufgrund der vorliegenden Daten geprüft, wo genau die konflikträchtigen Bereiche liegen, um diese dann von der Windenergienutzung freizuhalten. Damit ist dem Schutzanspruch der Schlafplätze ausreichend Rechnung getragen.
4.15	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten	
4.15.1	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten.	Die fachlichen Erkenntnisse für die Abgrenzung der bedeutsamen Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne beruhen auf jahrelangen kontinuierlichen Beobachtungen der Fachbehörden, unterstützt durch die staatliche Vogelschutzwarte. Die Landesplanungsbehörde hält auch nach erneuter Prüfung an den Datengrundlagen fest. Ein strikter Ausschluss dieser Flächen ist nicht erforderlich, da sich (entgegen der Auffassung aus einigen Stellungnahmen) die Bestände der nordischen Gänse und des Singschwans in den letzten Jahren positiv entwickelt haben und im Einzelfall eine Konfliktbewältigung durch Maßnahmen möglich sein kann.

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
4.16	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung	
4.16.1	Kritik an Abgrenzung (zu großräumig); Aufnahme weiterer Zugwege.	Aufgrund der geografischen Lage von Schleswig-Holstein gibt es im ganzen Land Vogelzug. Vielfach handelt es sich um den sogenannten Breitfrontenzug von Singvögeln, der nachts in großer Höhe stattfindet, sodass er im Rahmen von Windenergieplanungen keine Berücksichtigung findet. Die räumliche Festlegung der Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs geben daher nicht die gesamte biologische Dimension des Vogelzuges wieder, sondern konzentrieren sich auf die nach aktuellem Kenntnisstand potenziell besonders konflikträchtigen Bereiche. Nicht alle Vogelzugwege sind als Konfliktbereiche im Rahmen der Windkraftplanung anzusehen oder lassen sich im Raum abgrenzen. Andere Bereiche, die durch Breitfrontenzug geprägt sind und/oder in denen Vogelzug auf breiterer Front und vielfach in Höhen stattfindet, die durch die Windenergienutzung nicht betroffen sind, wurden nicht bei dem Vogelzugkriterium berücksichtigt. Ein Teil des Vogelzuges erfolgt dabei im Höhenbereich der Rotoren der WEA, so dass hier ein deutlich erhöhtes Kollisions- und damit Tötungsrisiko bestehen kann und bei Errichtung von WEA die Funktionsfähigkeit der Hauptachsen erheblich beeinträchtigt würde. Durch weiter zunehmende Anlagenhöhen und Rotorblattlängen steigt auch das Kollisions- und damit Tötungsrisiko und damit die Gefahr des Funktionsverlustes der Hauptachsen. Diese Bereiche sollen pauschal von einer Windenergienutzung freigehalten werden. An der Abgrenzung des Ziels der Raumordnung wird nach erneuter Prüfung festgehalten.
4.17	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	
4.17.1	Kritik an Abgrenzung (zu großräumig); Aufnahme weiterer Zugwege	Aufgrund der geografischen Lage von Schleswig-Holstein gibt es im ganzen Land Vogelzug. Vielfach handelt es sich um den sogenannten Breitfrontenzug von Singvögeln, der nachts in großer Höhe stattfindet, sodass er im Rahmen von Windenergieplanungen keine Berücksichtigung findet. Die räumliche Festlegung der Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs geben daher nicht die gesamte biologische Dimension des Vogelzuges wieder, sondern konzentrieren sich auf die nach aktuellem Kenntnisstand potenziell besonders konflikträchtigen Bereiche. Nicht alle Vogelzugwege sind als Konfliktbereiche im Rahmen der Windkraftplanung anzusehen oder lassen sich im Raum abgrenzen. Andere Bereiche, die durch Breitfrontenzug geprägt sind und/oder in denen Vogelzug auf breiterer Front und vielfach in Höhen stattfindet, die durch die Windenergienutzung nicht betroffen sind, wurden nicht bei dem Vogelzugkriterium berücksichtigt. Da die Zughöhen und damit auch das Kol-

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
		<p>lisionsrisiko innerhalb der Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges aufgrund landschaftlicher Gegebenheiten variieren, lassen sich aufgrund der verfügbaren Datenlage auch Bereiche von Bedeutung identifizieren, in denen der Vogelzug in geringerer Intensität als in den durch das Ziel ausgeschlossenen Bereichen stattfindet. Daher werden diese Bereiche nicht pauschal von einer Windenergienutzung freigehalten. Gleichwohl soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden, ob die Funktionsfähigkeit der Hauptachsen des Vogelzugs gewährleistet ist.</p>
4.18	Wiesenvogel-Brutgebiete mit besonders hohen Siedlungsdichten	
4.18.1	Wiesenvogel-Brutgebiete mit besonders hohen Siedlungsdichten für WEA öffnen.	<p>Die Flächenkulisse hat für den Wiesenvogelschutz eine herausragende Bedeutung, weil der Bestand dieser Arten in den letzten Jahrzehnten teils dramatisch eingebrochen ist und erst durch erhebliche Anstrengungen teilweise stabilisiert werden konnte. Die in Kapitel 4.5.1.3 Absatz 16 Z beziehungsweise Absatz B zu 16 Z LEP Wind im Zusammenhang mit diesem Kriterium genannten Arten weisen als Brutvögel gegenüber WEA ein deutliches Meideverhalten auf. Zusätzlich führt die Erschließung der Gebiete für WEA zu erheblichen Habitatveränderungen infolge von Entwässerung und Zerschneidung durch die Zuwegungen mit zahlreichen Nebenfolgen. Die Errichtung von WEA in den Wiesenvogel-Brutgebieten mit besonders hohen Siedlungsdichten kann daher den Wiesenvogelschutz konterkarieren und bleibt in Ausnahmen nur in Wiesenvogel-Brutgebieten mit hohen Siedlungsdichten zulässig, wo bereits ein WEA-Bestand vorhanden ist. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung zum Landesentwicklungsplan Windenergie verwiesen. Die Landesplanungsbehörde hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest.</p> <p>Die Abgrenzung der Wiesenvogel-Brutgebiete entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Naturschutzverwaltung. Dabei ist die Abgrenzung der Kulisse angepasst worden. Die Änderungen sind in einer Karte dargestellt.</p>
4.19	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	
4.19.1	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten zum Ziel der Raumordnung hochstufen.	<p>Die Abgrenzung der Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Naturschutzverwaltung. Die Zweistufigkeit in Ziel und Grundsatz wurde bewusst gewählt, um Flächen mit geringeren Siedlungsdichten und einer Vorbelastung durch WEA einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, ob dort die Windenergienutzung fortgesetzt werden kann. Daran soll festgehalten werden.</p>

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
		Auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.1.3 Absatz 16 G beziehungsweise B zu 16 G LEP Wind wird ergänzend verwiesen.
4.20	Brutplätze windkraftsensibler Großvögel	
4.20.1	Brutplätze windkraftsensibler Großvögel Abstände an BNatSchG-Anhang anpassen; Abstände zu gering; Abstände zu groß; Abstände als Ziel ausschließen; Antikollisionssysteme einsetzen und Abstände minimieren;	<p>Die Kriterien zum Schutz der Brutplätze windkraftsensibler Großvögel werden umstrukturiert und an die Anforderungen beziehungsweise die Logik der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG angepasst. Der bisherige Grundsatz wird aufgeteilt in ein Ziel „Nahbereiche um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel“ und einen Grundsatz „Umgebungsbereiche um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel“. Ziel und Grundsatz zum Schwarzstorch werden getrennt von jenen zu Weißstorch, Seeadler und Rotmilan, weil der Schwarzstorch nicht Bestandteil der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG ist und die Freihaltung daher gesondert begründet wird: Für den Schwarzstorch stehen in Schleswig-Holstein nur sehr wenige geeignete Brutbereiche zur Verfügung, daher kommt deren Erhaltung eine große Bedeutung für den Schutz der Art zu. Schwarzstörche sind am Brutplatz sehr störungsanfällig, so dass die Gefahr der Brut-Aufgabe besteht. Daher wird diese Vogelart bei der Planung berücksichtigt. Das Ziel in Kapitel 4.5.1.3 Absatz 17 Z LEP Wind (Nahbereiche) legt nun für die genannten Großvögel einen pauschalen Ausschlussbereich von 500 Metern fest. Daran schließen die Umgebungsbereiche als Grundsatz an (Kapitel 4.5.1.3 Absatz 17 G LEP Wind). Diese sollen regelhaft von Windenergiegebieten freigehalten werden, sofern noch keine Vorbelastung durch WEA besteht. Dieses Vorgehen entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung. Jedoch soll die bisherige Binnendifferenzierung bei Weißstorch und Rotmilan aufgrund der vorgesehenen Anpassung an das BNatSchG, welches eine solche Differenzierung nicht vorsieht, entfallen. Mit der Anpassung der Abstände an die Systematik des BNatSchG ergibt sich nur in Bezug auf den Rotmilan ein reduzierter Umgebungsbereich von 1.200 Metern statt 1.500 Metern. Die Abstände bei den übrigen Großvögeln bleiben unverändert.</p> <p>Außerhalb des Dichtezentrums für Seeadlervorkommen bestehen weitere dauerhaft genutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiesene Horste von Rotmilanen.</p>

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
		<p>Im Einzelfall kann die Errichtung von WEA im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die einzelfall- und flächenbezogene Abwägung erfolgt im Rahmen der Regionalplanung. Es ist dabei zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos oder einer Barrierewirkung kommt.</p> <p>Der Einsatz von Antikollisionssystemen ist derzeit nicht in jedem Fall fachlich geeignet oder technisch möglich, um das Tötungsrisiko stets ausschließen zu können. Eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie unter alleiniger Annahme des Einsatzes eines Antikollisionssystems ist daher fachlich und rechtlich nicht möglich.</p>
4.20.2	<p>Brutplätze windkraftsensibler Großvögel; neuer Brutplatz; Brutplätze windkraftsensibler Großvögel; aufgegebenen Brutplatz.</p>	<p>Die Hinweise auf neue Brutplätze oder aufgegebenen Brutplätze werden überprüft, die Datengrundlage wird gegebenenfalls angepasst.</p>
4.20.3	<p>Liste windkraftsensibler Großvogelarten, Mäusebussard/Wespenbussard nicht berücksichtigt.</p>	<p>Der Mäusebussard ist in Schleswig-Holstein weit verbreitet. Der Schutz der Art wird in ausreichendem Maße über die bestehenden Kriterien berücksichtigt.</p> <p>Der Wespenbussard wird in der Handreichung des Landesamtes für Umwelt zur Berücksichtigung tierökologischer Belange nicht als windkraftrelevante Art eingestuft. Da Wespenbussarde vorrangig in Laub- und Mischwäldern brüten und diese Bereiche aufgrund des Landeswaldgesetzes Schleswig-Holstein bereits von einer Windenergienutzung ausgeschlossen sind, besteht somit ein großer Schutzbereich. Es bedarf daher keines eigenständigen, weiteren Schutzkriteriums auf Ebene der Raumordnung.</p>
4.20.4	<p>Abstände zu Brutplätzen wie vor 2018</p>	<p>Es wird auf Ziffer 4.20.1 verwiesen.</p>
4.21	Nordfriesische Inseln	
4.21.1	<p>Nordfriesische Inseln und Halligen pauschal freihalten (allgemein); vorhandene WEA auf Föhr, Nordstrand, Pellworm erhalten / zur Vorranggebieten machen).</p>	<p>Die Nordfriesischen Inseln und die Halligen sind bereits durch zahlreiche Ziele und Grundsätze der Raumordnung überlagert, die eine Windenergienutzung weitgehend ausschließen. Die Einstufung der Inseln und Halligen als zusätzlicher Grundsatz und damit Abwägungskriterium erfolgte im Wesentlichen aufgrund der hohen</p>

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
		Bedeutung dieser Bereiche für den Artenschutz. Gleichwohl kann auf Ebene der Regionalplanung geprüft werden, ob die bestehenden Windparks außerhalb von festgelegten Ausschlussbereichen in Vorranggebiete Windenergie überführt werden können, um so ein Repowering zu ermöglichen

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
5	Stellungnahmen mit Bezug zu Festlegungen im Kapitel 4.5.1.4 (Boden und Wasser)	
5.1	Allgemeine Kritik	
5.1.1	Hinweise auf Bodenbeeinträchtigungen.	Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WEA wird die Berücksichtigung des Schutzgutes Boden sichergestellt.
5.2	Gewässer erster und zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche ab einem Hektar inklusive Gewässerschutzstreifen	
	Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.	
5.3	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	
	Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.	
5.4	Zonen I und II von Wasserschutzgebieten	
5.4.1	Hinweise auf Gewässerbeeinträchtigungen (Grundwasser und Oberflächengewässer); Wasserschutzgebiete.	Belange des Schutzgutes Wasser werden erst auf der nachgeordneten Verfahrens-/Planungsebene im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windparkvorhaben geprüft und entsprechend berücksichtigt.
5.5	Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz	
	Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.	
5.6	Talräume an natürlichen Gewässern und an erheblich veränderten Wasserkörpern	
	Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.	
5.7	Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	
5.7.1	Abbaugenehmigung für oberflächennahe Rohstoffe liegt nicht vor.	Der Hinweis wird geprüft. Die Datengrundlagen werden gegebenenfalls angepasst.
5.7.2	Vorliegende Abbaugenehmigung für oberflächennahe Rohstoffe nicht berücksichtigt.	Der Hinweis wird geprüft. Die Datengrundlagen werden gegebenenfalls angepasst.

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
5.7.3	Vorranggebiete Rohstoffsicherung zum Grundsatz herabstufen.	Nur durch eine Vorranggebietsausweisung kann sichergestellt werden, dass sich der Rohstoffabbau gegen andere Belange durchsetzt. Es bleibt beim planerischen Willen, diesen Vorrang auf den ausgewählten Gebieten sicherzustellen. Eine gestaffelte Nutzung Windenergie und Rohstoffabbau kann nur privatrechtlich, nicht aber auf Ebene der Raumordnung festgelegt werden. Von daher scheidet diese Möglichkeit aus.
5.8	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	
	Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.	
5.9	Schützenswerte Geotope	
	Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.	
5.10	Kompensations- und Ökokontenflächen	
5.10.1	Künftige räumliche Bedarfe an Kompensationsflächen berücksichtigen.	Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist im Umfang durch das WindBG vorgegeben. Erforderliche Kompensationsflächen sollen auf Genehmigungsebene festgelegt werden. Mit dem formulierten Grundsatz sollen bestehende und gesicherte Maßnahmenflächen in ihrer Funktion erhalten bleiben. Ob die Funktionen und Schutzzwecke mit WEA im Konflikt stehen, wird im Einzelfall auf Regionalplanebene geprüft. Angesichts der zunehmenden Flächenknappheit von Ausgleichsflächen kommt auch Ökokontenflächen, die noch keinem konkreten Vorhaben zugewiesen sind eine größere Bedeutung zu, so dass sie nach Möglichkeit freigehalten werden sollen.

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
6	Stellungnahmen mit Bezug zu Festlegungen im Kapitel 4.5.1.5 (Kultur und sonstige Sachgüter)	
6.1	Belange des Denkmalschutzes	
6.1.1	Vorhandene Denkmale werden bei der Übernahme von Vorranggebieten Windenergie nicht berücksichtigt. Unzulässige Vernachlässigung des Denkmalschutzes.	Der Belang Denkmalschutz ist vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz gegen die Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien abzuwägen. Letztere liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Sie soll als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten für die Erreichung des Flächenbeitragswertes besteht zwar in der Planung ein gewisses Ermessen, solange der Beitragswert erreicht wird. Die eher nachrangige Gewichtung des Denkmalschutzes wird aber im Kontext aller zu berücksichtigenden Schutzgüter für angemessen gehalten.
6.1.2	Festlegung des Grundsatzes als Ziel der Raumordnung; Würdigung besonderer Kulturdenkmale in ähnlicher Form wie bei UNESCO-Welterbestätten.	Die Belange des Denkmalschutzes werden durch die Festlegung des gleichnamigen Kriteriums in Form eines Grundsatzes der Raumordnung gewürdigt (vergleiche Kapitel 4.5.1.5 Absatz 1 G LEP Wind) und finden in der Flächenabwägung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung. Die Betroffenheit von Denkmalen ist sehr individuell und von vielen Umgebungsfaktoren abhängig, weshalb pauschale Abstandsfestlegungen den rechtlichen Anforderungen der Bestimmtheit und Bestimmbarkeit von Zielen der Raumordnung nicht gerecht würden. Den schleswig-holsteinischen UNESCO-Welterbestätten kommt indes eine herausragende Bedeutung zu, weshalb ihre baulichen Strukturen sowie Umgebungsbereiche durch die Festlegung von Zielen der Raumordnung geschützt werden. Als Grundlage der Ziel-Festlegung dienen Gutachten sowie die Welterbe-Managementpläne. Da entsprechende Grundlagen bei den übrigen Denkmalen nicht vorliegen, kann aus der dargelegten kulturellen Relevanz kein herausragender Schutzbedarf abgeleitet werden.
6.1.3	Forderung nach Verringerung des Schutzradius um archäologische Denkmale.	Die Berücksichtigung archäologisch bedeutsamer Denkmale erfolgt im Rahmen der Einzelfallprüfung auf Ebene der Regionalplanung. Ein pauschaler Freihaltebereich besteht nicht. Insofern bedarf es auf Ebene der landesweiten Raumordnung keiner Anpassung.
6.2	UNESCO-Welterbestätte Hansestadt Lübeck	
	Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.	

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
6.3	UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	
		Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.
6.4	Sichtkorridore UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	
		Sofern zu diesem Aspekt Einwendungen oder Hinweise eingegangen sind, wurden diese individuell bei den betreffenden Stellungnahmen beantwortet.

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
7	Stellungnahmen zu Aspekten ohne korrespondierende Planfestlegungen sowie allgemeine Kritik	
7.1	Grundtenor der Stellungnahme	
7.1.1	Flächenbezogene Stellungnahme, Verweis auf Regionalplanung; Flächenwunsch/Flächenhinweis zur Übernahme als Vorranggebiet.	Die eingereichte Stellungnahme beinhaltet Hinweise/Argumente, die sich auf die Regionalplanebene beziehen. Der LEP Wind legt die Rahmenbedingungen für die später in den Regionalplänen festzulegenden Vorranggebiete Windenergie fest. Daher können Hinweise zu potenziellen Vorranggebieten in diesem Verfahren noch nicht berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, in den folgenden Beteiligungsverfahren zu den Regionalplänen, Thema Windenergie an Land, die Hinweise einzubringen.
7.1.2	Hinweis zu notwendiger Datenkorrektur.	Die Stellungnahme enthält Hinweise zur Abgrenzung eines Kriteriums, welches nicht in der Karte des Landesentwicklungsplanes Wind festgelegt ist. Der Hinweis wird geprüft und gegebenenfalls auf Regionalplanebene berücksichtigt.
7.1.3	Bürgerwille; Lokale Akzeptanz; Forderung nach der Berücksichtigung von Bürgerentscheiden zur Windenergienutzung; Forderung nach der Berücksichtigung des Gemeindewillens/Entscheidungen von Gemeindevertretungen.	Der bloße Gemeindewille im Sinne einer einfachen Mehrheitsentscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan sein. Vielmehr hat der Plangeber die für oder gegen eine Windenergienutzung tragenden Belange zu ermitteln, zu gewichten und in die Abwägung einzustellen (Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteile vom 20.01.2015, Az. 1 KN 6/13 u. 1 KN 7/13). Der durch eine Mehrheitsentscheidung dokumentierte Wille einer Gemeinde, die Windkraftnutzung auf ihrem Gemeindegebiet auszuschließen, kann die rechtsstaatlich gebotene Abwägung auf Landesebene nicht ersetzen (Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein Urteil vom 24.09.2021, LVerfG 1/18).
7.1.4	Gemeindewille; Vorhandene/geplante Bauleitplanungen; Planungshoheit der Gemeinden.	Gemäß WindBG muss jedes Bundesland einen prozentualen Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land ausweisen. Diese Verpflichtung wird erfüllt, wenn entweder die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen werden oder durch regionale oder kommunale Planungsträger sichergestellt wird. In Schleswig-Holstein sollen die notwendigen Flächen durch die Raumordnungspläne (Landesentwicklungsplan, Regionalpläne) gesichert werden, so dass die Kommunen von dieser Verpflichtung ausgenommen sind. Gleichwohl können Gemeinden durch Bauleitplanung weitere Flächen unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und der weiteren öffentlichen und pri-

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
		<p>vaten Belange ausweisen. Eine unzulässige Einschränkung der aus Artikel 28 des Grundgesetzes resultierenden Planungshoheit ist aufgrund der in den Raumordnungsplänen festgelegten Ziele und Grundsätze nicht gegeben.</p> <p>Bereits in den Gemeinden vorliegende Windenergieplanungen werden berücksichtigt und können vorbehaltlich der einzelfallbezogenen Prüfung betroffener Schutzbelange darüber hinaus in Vorranggebiete Windenergie überführt werden. Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt im Zuge der Einzelabwägung eine Prüfung, ob Erweiterungen zu bestehenden Windenergieflächen noch vertretbar wären oder zu einer Überlastung führen würden.</p>
7.1.5	<p>Kritik an Fristsetzung; Antrag auf Fristverlängerung; Beteiligung während der Schulferien.</p>	<p>Die den Beteiligungsverfahren zugrundeliegenden Regelungen schließen die Auslegung der Planentwürfe während einer Schulferienzeit nicht aus. Es ist der kommunalen Ebene zuzumuten, gegebenenfalls auch Beschlüsse während Ferienzeiten zu fassen. Die Landesplanungsbehörde bittet um Verständnis, dass sie selbst an Zeitpläne zur fristgerechten Fertigstellung der Regionalpläne für die Erreichung des Flächenbeitragswertes gemäß WindBG gebunden ist. Der LEP Wind ist als vorlaufendes Planwerk hierfür die Grundlage. Im Lichte des Gesamtzeitplanes können keine deutlich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Fristen gewährt werden.</p>
7.1.6	<p>Aufnahme von Kritikpunkten aus der Beteiligung wird angezweifelt; Vorwurf von Informationsunterschlagung (absichtlicher Erschwerung des Zugangs zu Informationen).</p>	<p>Die Landesplanungsbehörde prüft alle vorgebrachten Einwendungen. Die Tatsache, dass ein eher geringer Teil an Argumenten zu Planänderungen führt, mag zu der Annahme führen, dass Argumente nicht bewertet wurden. Durch die vorliegende Synopse wird deutlich, dass eine fachliche Auseinandersetzung mit allen Einwendungen stattgefunden hat.</p> <p>Die Landesplanungsbehörde stellt mit der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH eine sehr niedrighschwellige und bedienungsfreundliche Informationsplattform zur Verfügung. Auf den Internetseiten der Landesplanungsbehörde werden noch zusätzliche Materialien über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus bereitgestellt. Eine Unterschlagung von Informationen liegt nachweislich nicht vor.</p>
7.1.7	<p>Beteiligung der Anwohnenden und Gemeinden.</p>	<p>Alle Personen können sich in das Beteiligungsverfahren einbringen. Diesbezüglich besteht lediglich eine zeitliche Beschränkung, jedoch keine räumliche. Eine persönliche Benachrichtigung über den Start des jeweiligen Verfahrens ist nicht vorgesehen und nicht möglich. Insofern ist Jede/ Jeder aufgefordert, die entsprechenden</p>

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
		Verkündungsblätter, in denen die Bekanntmachung der Zeiten erfolgt, zu beachten. Zugleich wird auf den Internetseiten der Landesregierung und über die Presse informiert.
7.1.8	Kritik an beschleunigter Raumverträglichkeitsprüfung.	Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung beziehungsweise Teilaufstellung der jeweiligen Raumordnungspläne. Dabei gelten für die Öffentlichkeitsbeteiligung die entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Es bestehen hinreichende Beteiligungsmöglichkeiten.
7.2	Kritik an der Technologie, der Ökonomie und der Ökologie von Windenergieanlagen	
7.2.1	Allgemeine Kritik an der Wirtschaftlichkeit oder Ökobilanz von WEA.	Die Kritik an der Wirtschaftlichkeit oder Ökobilanz von WEA ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie kann hier nur zur Kenntnis genommen werden.
7.2.2	Nutzung neuer Technologien; Forderung nach verstärkter Nutzung alternativer erneuerbarer Energieformen (z.B. Solarenergie, Bioenergie) und Berücksichtigung dieser in der Planung.	Die Forderung nach einer verstärkten Nutzung alternativer erneuerbarer Energieformen / einer verstärkten Erforschung alternativer Speichermöglichkeiten ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden. Sie kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.
7.2.3	Fehlende Speichermöglichkeiten, fehlende Sektorenkopplung.	Die Weiterentwicklung dieser Technologien läuft parallel zur Windenergieplanung. Sie soll mit dem Ausbau der Windenergie einhergehen.
7.2.4	Einsatz von Speichertechnologien.	Energiespeicher sind mittelfristig für die Versorgungssicherheit und Netzstabilität von Bedeutung, derzeit hat aber der Netzausbau in Schleswig-Holstein Priorität.
7.2.5	Netzausbau, Netzkapazität; Phantomstrom-	Nach den Regelungen in § 8 Erneuerbare-Energien Gesetz haben die Betreiber von EE-Anlagen einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Zudem haben die Netzbetreiber die in § 11 Energiewirtschaftsgesetz geregelte Verpflichtung, das Netz bedarfsgerecht zu optimieren und auszubauen. Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel.

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
7.2.6	Netzausbau, Netzkapazität; Abschaltregelung.	<p>Der Ausbau des Stromnetzes erfolgt in möglichst enger zeitlicher Abstimmung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie. Parallel dazu sollen auch Möglichkeiten der Windstromspeicherung erprobt werden.</p> <p>Die auf Bundesebene im Verfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur durchgeführte Netzausbauplanung soll einen synchronisierten Netz- und EE-Ausbau sicherstellen. Vorübergehende Netzengpässe, die zu Abschaltungen führen, sind aus Sicht der Landesregierung tolerabel.</p>
7.2.7	Gefahr durch Brand; Vergiftung der Luft, des Wassers und des Bodens durch Brände.	<p>Im Brandfall erfolgt eine sofortige Abschaltung der WEA. Der Unfallort wird durch die Feuerwehr gesichert. Durch diese Maßnahmen ist das Risiko der Gefährdung von Menschenleben so gering, dass größere Vorsorgeabstände nicht erforderlich sind. Die Formulierung von Auflagen und Sicherheitsbestimmungen erst auf der Genehmigungsebene ist für diese Belange sachgerecht.</p>
7.2.8	Gefahr durch Eisabwurf.	<p>Bei WEA in der Nähe von Straßen und öffentlichen Wegen werden im Genehmigungsverfahren regelmäßig Auflagen erteilt, die WEA mit Sensoren kombiniert mit Rotorblattheizungen zu versehen, um Eisabwurf vorzubeugen.</p>
7.2.9	Mikroplastik; PFAS/ BPA; SF6 (Schwefelhexafluorid).	<p>Gemäß Umweltbundesamt gibt es bislang keine international einheitliche Definition zu Mikroplastik. Im Allgemeinen versteht man unter Mikroplastik feste, wasserunlösliche Kunststoffpartikel oder Kunststofffasern, welche kleiner als 5 Millimeter sind. Nach Angaben des Umweltbundesamtes ist die gegenwärtige Informations- und Datenlage hinsichtlich der Erfassung des quantitativen Eintrags von Kunststoffen in den Boden zum Teil mit großen Unsicherheiten behaftet und vielfach ungenügend. Bislang sind nur wenige Studien zu Wirkungen von Kunststoffen auf Bodenorganismen vorhanden. Auch zu Kunststoffgehalten in Böden gibt es nur wenige Fallstudien. Nach bisherigem Stand sind keine wissenschaftlichen Erkenntnisse ersichtlich, dass der Abrieb von Mikroplastik beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen zu Gesundheitsgefahren oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch Kontamination führt.</p> <p>Auch hinsichtlich der PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) und der chemischen Verbindung Bisphenol A (BPA) besteht keine wissenschaftliche Erkenntnislage, die auf Gesundheitsgefahren oder eine Beeinträchtigung durch Kontamination als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG schließen</p>

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
		<p>ließe (vergleiche OVG Schleswig, Urteil vom 28.06.2023, Az. 5 KS 26/21 oder OVG Münster, Urteil vom 27.04.2023, Az. 8 D 368/21.AK).</p> <p>Schwefelhexafluorid (SF6) gehört zu den fluorierten Treibhausgasen und wird in der europäischen Verordnung (EU) 2024/573 vom 07.02.2024 geregelt. Entsprechend dieser Verordnung gilt unter anderem für elektrische Schaltanlagen, die SF 6 enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die absichtliche Freisetzung von fluorierten Treibhausgasen in die Atmosphäre ist verboten, sofern diese Freisetzung für die vorgesehene Verwendung nicht technisch notwendig ist (Artikel 4). 2. Elektrische Schaltanlagen werden keiner Dichtheitskontrolle unterzogen, wenn sie eine der nachstehenden Bedingungen erfüllen (Artikel 5): <ol style="list-style-type: none"> a) sie weisen eine geprüfte Leckagerate von weniger als 0,1 % pro Jahr auf, die in den technischen Spezifikationen des Herstellers aufgeführt und als solche in der Kennzeichnung angegeben ist; b) sie sind mit einem Sensor zur Überwachung des Drucks oder der Gasdichte mit einem automatischen System zur Warnung während des Betriebs ausgestattet; c) sie enthalten weniger als 6 kg der in Anhang I aufgeführten fluorierten Treibhausgase. 3. Betreiber von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, stellen sicher, dass diese Stoffe rückgewonnen und nach der Außerbetriebnahme der Einrichtungen recycelt, aufgearbeitet oder zerstört werden. Die Rückgewinnung dieser Stoffe erfolgt durch natürliche Personen, die gemäß Artikel 10 zertifiziert sind (Artikel 8). <p>Elektrische Schaltanlagen, die SF6 enthalten, müssen entsprechend gekennzeichnet sein (Artikel 12). Damit ist hinreichend sichergestellt, dass dieser Stoff nicht unkontrolliert in die Atmosphäre entweicht.</p>
7.2.10	Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung.	Die Kritik an der Verteilung von Gewinnen und Belastungen durch die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des laufenden Planverfahrens. Hierzu können im Plan keine Regelungen getroffen werden.
7.2.11	Befürchteter Wertverlust der Immobilie durch Nähe zu Windpark.	Jede Eigentümerin/jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßi-

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
		<p>ger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vergleiche BVerfGE 105, 17; 252). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vergleiche dazu auch BVerwG, Urteile vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1001.04 –, juris Rn. 409, vom 29. Januar 1991 - BVerwG 4 C 51.89 -, BVerwGE 87, 332 und vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39, BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, Rn. 20, juris). Es werden aus raumordnerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Anforderungen nach dem BImSchG zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan. Für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.</p>
7.2.12	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.	<p>Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes beziehungsweise der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.</p> <p>Dem Schutz der Landschaft und Natur wird durch die planerische Festlegung zahlreicher Tabuzonen für WEA genüge getan. Darüber hinaus können wertvolle Landschaftsbereiche im Rahmen der Abwägung freigehalten werden.</p>
7.2.13	Entsorgung.	<p>Entgegen der Annahme in einigen Einwendungen sind der Abbau und die Entsorgung von WEA, die ihre Lebensdauer erreicht haben, verbindlich in Fachgesetzen geregelt. Der Betreiber hat schon bei der Errichtung ausreichende Rücklagen zu bilden, um einen ordnungsgemäßen Rückbau sicherzustellen.</p>
7.2.14	Naturzerstörung durch Bauprozess, Fundamente.	<p>Auch wenn durch die Errichtung von WEA Teilbereiche versiegelt und Bodenstrukturen für die Fundamente zerstört werden, ist der direkte Flächenverbrauch durch WEA-Fundamente im Vergleich zu konventionellen Kraftwerken einschließlich Tagebau oder Pipelines gering. Durch gesetzliche Vorgaben (zum Beispiel das BNatSchG) können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verpflichtend sein. Zudem reduziert die Windenergienutzung die Abhängigkeit von fossilen Energien, die mit weitaus gravierenderen ökologischen Schäden verbunden sind.</p>

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
7.2.15	Zu hohe Strompreise durch Umlage der hohen Netzentgelte in Schleswig-Holstein.	Die Landesplanungsbehörde kann nur raumordnerische Regelungen zur Flächenausweisungen treffen, jedoch keine Festlegungen zur Strompreisbestandteilen. Insofern werden diese Hinweise nur zur Kenntnis genommen.
7.3	mögliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit	
7.3.1	Störung durch Schattenwurf.	Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WEA wird mittels Schattenwurfprognosen die zulässige Beschattungsdauer ermittelt und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt.
7.3.2	Hörbarer Lärm, neue Erkenntnisse zur Schallausbreitung bei hohen WKA umsetzen; Kumulationseffekte mit weiteren Nutzungen.	Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WKEA wird die Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm sichergestellt.
7.3.3	Gesundheitliche Beeinträchtigung durch Infraschall.	Der Betrieb von WEA bei den hier vorliegenden Entfernungen zur Wohnbebauung lässt keine Rückschlüsse auf Gesundheitsgefahren zu. Von WEA ausgehende Infraschallpegel liegen deutlich unter der Wahrnehmungsgrenze des Menschen, und es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Windenergienutzung nicht entgegen.
7.3.4	Beeinträchtigung durch Tages- und Nachtkennzeichnung; Forderung nach bedarfsgerechter Befeuerung.	Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WEA wird die Ausgestaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Hinblick auf die Wahl der Befeuerung, Möglichkeiten der bedarfsgerechten Befeuerung, der synchronisierten Beleuchtung, Sichtweitenregulierung etc. geprüft und berücksichtigt.
7.3.5	Belastung; Sinkende Lebensqualität; Gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen, Stress, psychische Belastungen.	Mit der Festlegung verpflichtend einzuhaltender Abstände zwischen Siedlungsbereichen mit einer Wohn-/Erholungsfunktion und WEA werden die Beeinträchtigungen durch Schall oder Schattenwurf deutlich reduziert. Zudem wird in jedem einzelnen Genehmigungsverfahren sichergestellt, dass die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden. Diese Maßnahmen führen zu einer Reduktion der Belastung.
7.3.6	Störende, optisch bedrängende Wirkung.	Im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen WEA wird die Einhaltung von Abständen zu Wohnbebauung auch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme sichergestellt.

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
7.3.7	Höhenabhängige Abstandsregelung für WEA.	Das WindBG verpflichtet die Bundesländer, einen festgelegten prozentualen Anteil der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Dabei ist auch normiert, dass Flächen, die Bestimmungen zur Höhe von WEA enthalten, nicht auf das Flächenziel angerechnet werden dürfen. Eine anlagenhöhenabhängige Abstandsregelung kann als eine Höhenbegrenzung angesehen werden. Aus diesem Grund wird die bestehende sogenannte 3H/ 5H-Regelung nicht mehr übernommen.
7.3.8	Bodenkontamination durch Abrieb der Rotorblätter.	Der Materialabrieb von WEA ist im Verhältnis zu anderen Quellen (wie beispielsweise der Abrieb von Reifen im Straßenverkehr) gering und technisch beherrschbar. Durch regelmäßige Wartung, neue Materialien und Recyclingkonzepte wird das Problem weiter reduziert. Die Umweltbilanz der Windenergie bleibt insgesamt deutlich positiver als die fossiler Energieträger.
7.3.9	Havarien; Verweis auf fehlende Behandlung von Havarien.	In Deutschland gibt es hohe Sicherheitsvorschriften für WEA. Dazu zählen unter anderem regelmäßige technische Inspektionen und Wartungen, hochwertige Materialien und moderne Überwachungssysteme oder automatische Abschaltungen bei Überlastung oder Defekten. Auch reduzieren Brandschutzsysteme die Wahrscheinlichkeit von Bränden erheblich. In Verbindung mit den Siedlungsabständen bleibt der Sicherheitsabstand meist groß genug, um Schäden an Menschen oder Gebäuden zu verhindern. Damit wird durch moderne Technik, hohe Sicherheitsstandards und große Abstände zu Siedlungen das Risiko auf ein absolutes Minimum reduziert.
7.4	Ziel- und Grundsatzkonzept	
7.4.1	Allgemeine Kritik ohne Flächenbezug/ohne Planungsbezug (zum Beispiel Äußerungen zum Klimaschutz oder zur Energiepolitik, Strompreise); Grundsatzkritik an der politischen Zielsetzung; Kritik am Plankonzept.	Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende, der Klimaschutzpolitischen Perspektiven und der gesetzlichen Rahmenbedingungen, aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Ziele und Grundsätze entwickelt, um die Windenergie auch weiterhin landesweit zu steuern. Diese Ziele und Grundsätze bilden die Grundlage für die in den Regionalplänen festzulegenden Vorranggebiete Windenergie. Damit kann sichergestellt werden, dass die Vorranggebiete landesweit nach einheitlichen Maßstäben ermittelt und auf die geeignetsten Flächen gelenkt werden.
7.4.2	Kritik am Ziel- und Grundsatzkonzept.	Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der Klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und

Nummer Abschnitt und Unterabschnitte	Bezeichnung Abschnitt und Unterabschnitt Kurzbeschreibung, Kernaussage	Erwiderung/Begründung
		der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Dafür wurden Ziele und Grundsätze entwickelt, welche die Grundlage für die in den Regionalplänen festzulegenden Vorranggebiete bilden. Es sind in allen Planungsräumen die gleichen Maßstäbe anzulegen.
7.4.3	Kritik am Ziel- und Grundsatzkonzept - Forderung nach pauschalem Verzicht auf Anwendung der Grundsätze.	Die vorliegenden Ziele der Raumordnung dienen dazu, besonders sensible Bereiche von einer Windenergienutzung freizuhalten. Der Planungsprozess kann aber nicht an dieser Stelle enden. Ein darauf aufbauender Abwägungsvorgang aller verbleibenden Potenzialflächen ist erforderlich, weil viele Belange erst auf diesem Wege die erforderliche Würdigung und Gewichtung erhalten können.
7.5	Umweltbericht	
7.5.1	Hinweise und Kritik zum Umweltbericht	Die Kritik am Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen und bei der Überarbeitung des Umweltberichts geprüft.